

Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 in der Fassung der 21. Nachtragssatzung vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7 - 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 06.11.2006 hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 14.12.2009 folgende 21. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

**§ 1
Art und Höhe**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entrichtung der Gebühren**

Die Gebühren werden, sofern in dem Abgabenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 4
Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 5
Gebührenbefreiung**

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Schlussbestimmung**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.1975 außer Kraft.

(Hinweis: Die 21. Nachtragssatzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten)

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Nutzungszeit 20 Jahre	
	a) Kinderwahlgrab	637 €
	b) Kinderreihengrab	445 €
2.	Nutzungszeit 25 Jahre	
2.1	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab je Grabstelle	1.254 €
	b) Urnenwahlgrab	869 €
	c) Kinderwahlgrab	796 €
2.2	Reihengräber	
	a) Reihengrab	878 €
	b) Elternreihengrab	1.756 €
	c) Urnenreihengrab	608 €
	d) Kinderreihengrab	557 €
	e) Rasenreihengrab	878 €
	f) anonymes Urnenreihengrab	482 €
3.	Nutzungszeit 30 Jahre	
3.1	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab je Grabstelle	1.505 €
	b) Urnenwahlgrab	1.042 €
	c) Baumurnengrab	1.230 €
3.2	Reihengräber	
	a. Reihengrab	1.053 €
	b. Elternreihengrab	2.107 €
	c. Urnenreihengrab	730 €

Beisetzungen in einem Wahlgrab und in einem Elternreihengrab, die zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist (§ 14 Friedhofsordnung) eine Verlängerung der Nutzungszeit erfordern, können nur gegen Zahlung von 1/20, 1/25 bzw. 1/30 des Entgeltes für die gesamte Grabstätte nach dem zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Gebührentarifs für jedes angefangene nachzuerwerbende Jahr zugelassen werden.

Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit, zurückerstattet (Mindesterstattungsbetrag 25,00 €). Die Erstattung mindert sich um 15,00 €, die als Verwaltungskosten einbehalten werden.

II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen

1.	Trauerhalle je Benutzung	240,00 €
2.	Leichenhalle je Benutzung	67,00 €
3.	Leichenhalle ohne Kühlung je Benutzung	33,50 €

III. Bestattungsgebühren

1.	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
2.	Personen ab 6 Jahre	743 €
3.	Urnen	186 €
4.	Baumurnenbestattung	372 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen, Eingrabungen, Umbettungen

1.	Ausgrabungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	800 €
	b) Personen ab 6 Jahre	1.343 €
	c) Urnen	236 €
	d) Baumurnengrab	422 €
2.	Eingrabungen	
	a) Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €

	b)	Personen ab 6 Jahre	743 €
	c)	Urnen	186 €
	d)	Baumurnengrab	372 €
3.		Umbettungen	
	a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.000 €
	b)	Personen ab 6 Jahre	2.086 €
	c)	Urnen	422 €
	d)	Baumurnengrab	794 €
V.		Einrichtung von Grabstätten auf dem Waldfriedhof	
	1.	Einzelgrab	161 €
	2.	Doppelgrab	233 €
	3.	Dreiergrab	306 €
	4.	Kindergrab, Totgeburt	65 €
	5.	Urnengrab	68 €
	6.	Zweitbelegung	50 €
	7.	Rasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	423 €
	8.	Baumurnengrab (Einrichtung und Pflege)	180 €
VI.		Gebühren zur Errichtung von Grabmälern und für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	
	1.	Liegeplatte	38 €
	2.	Stehende Grabzeichen	114 €
	3.	Einfassungen	38 €
	4.	Zulassung der Ausführung gewerblicher Arbeiten	19 €